

Förderung der Dorferneuerung (VV-Dorf)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 21. August 2024 (1131-0003#2021/0001-0301 384.0018)

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art der Förderung
- 6 Umfang der Förderung
- 7 Höhe der Förderung
- 8 Antragsverfahren
- 9 Bewilligungen
- 10 Verwendungsnachweis kommunaler Vorhaben
- 11 Sonstige Zuwendungsregelungen
- 12 Schlussbestimmung

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

- 1.1 Zur Förderung der Dorferneuerung gewährt das Land Zuwendungen im Rahmen der hierzu im Landeshaushaltsplan bereitgestellten Mittel aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 10 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG), des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Der Dorferneuerung kommt in Rheinland-Pfalz eine große landespolitische Bedeutung zu. Sie ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und ein wesentlicher Bestandteil ländlicher Strukturpolitik. Ziel der Dorferneuerung ist es, die Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Land nachhaltig zu verbessern.

Durch die Dorferneuerung soll das bürgerschaftliche Engagement mobilisiert und eine eigenständige und zukunftsbeständige Entwicklung des Dorfes gefördert werden. Die Funktionsvielfalt der Dörfer in ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht zu erhalten und zu stärken ist ein Hauptanliegen der Dorferneuerung.

Vor dem Hintergrund sich ständig ändernder Herausforderungen, vor allem mit Blick auf den demographischen Wandel, die Digitalisierung, die Energiewende und den Klimaschutz, sollen die Dörfer auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

Der Innenentwicklung und Stärkung des Ortskerns ist dabei eine Förderpriorität einzuräumen.

Die Dorferneuerung baut auf das Potential aller am Dorferneuerungsprozess Beteiligten, vor allem jedoch auf das bürgerschaftliche Engagement und das aktive Vereins- und Gemeindeleben in den Dörfern.

Vorrangige Ziele der Dorferneuerung sind

- die örtliche Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sichern oder wiederherstellen,
- die interkommunale Zusammenarbeit der Ortsge-

meinden fördern,

- leerstehende, ortsbildprägende Gebäude zum Wohnen und Arbeiten umnutzen,
- ortsbildprägende und regionaltypische Gebäude und Siedlungsstrukturen erhalten und erneuern,
- die Verwendung landschaftstypischer Materialien und deren zeitgemäße Anwendung fördern,
- wohnstättennahe Arbeitsplätze schaffen und sichern,
- soziale und kulturelle Initiativen fördern und die Gemeinschaft der Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner stärken,
- Beiträge zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Energiewende, zur Mobilität, zur Verkehrsberuhigung, zur Digitalisierung und zur Barrierefreiheit zu unterstützen sowie
- die Begleitung und Durchführung einer umfassenden Informations-, Bildungs- und Beratungsarbeit im Rahmen einer Dorfmoderation.

2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Zuwendungen für folgende Vorhaben privater und kommunaler Antragsteller, auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, gewährt:

2.1 Vorbereitung und Prozessbegleitung

- 2.1.1 Vorbereitung und Durchführung der für den Dorferneuerungsprozess notwendigen Informations-, Bildungs- und Beratungsarbeit im Rahmen der Dorfmoderation,

- 2.1.2 Neuaufstellung und Fortschreibung bestehender Dorferneuerungskonzepte,

- 2.1.3 Planungs- und Beratungsleistungen für private Bauherren im Rahmen der Schwerpunktanerkennung,

- 2.1.4 ganzheitliche Prozessbegleitung bei der Umsetzung des Dorferneuerungskonzeptes für die Dauer der Schwerpunktanerkennung - hierunter können z. B. Konzepte und Maßnahmen zur Dorfökologie, zur Energiewende, zur Klimawandelanpassung sowie für Maßnahmen gegen Leerstände fallen.

2.2 Bauliche und weitere Vorhaben im Dorf

- 2.2.1 Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeindlichen und gemeinschaftlichen Nutzung sowie der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild,

- 2.2.2 Vorhaben und kleine bauliche Projekte örtlicher Sozial-, Kultur- und Beratungsarbeit, insbesondere von örtlichen Interessengemeinschaften unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, und Initiativen im Dorf,

- 2.2.3 investive Vorhaben zur Schaffung von bedarfsgerechten öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der örtlichen Grundversorgung, der Dorfgemeinschaft und der Dorfkultur (z. B. Dorfläden, Dorf-Cafés etc.),

- 2.2.4 bauliche Maßnahmen zum Um-, An- und Ausbau älterer orts- und landschaftsprägender Gebäude mit Hof- und Grünflächen einschließlich des Innenausbaus sowie denkmalpflegebedingter, energetischer und bauökologischer Mehraufwendungen,

- 2.2.5 Umnutzung dörflicher Bausubstanz oder Schließung von Baulücken in maßstäblicher, dörflicher Architektur,

- 2.2.6 Abriss nicht erhaltenswerter Bausubstanz im Innenbereich zur Bewältigung städtebaulicher Missstände und zur Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einschließlich Entsiegelung und Entsorgung der

dabei anfallenden Abrissmaterialien auf der Grundlage eines aussagekräftigen Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungskonzeptes zur Innenentwicklung und Vitalisierung der Ortskerne,

- 2.2.7 bauliche Maßnahmen innerhalb der Ortslage zur Erhaltung und Neueinrichtung von wohnstättennahen Arbeitsplätzen, soweit hierfür keine Wirtschaftsfördermittel in Anspruch genommen werden können,
- 2.2.8 gemeindlicher Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken, soweit das Grundstück zur Umsetzung eines, binnen fünf Jahren ab Kauf beantragten, kommunalen Vorhabens im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift verwendet wird,
- 2.2.9 Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von dorfgerechten Freiflächen, Plätzen, innerörtlichen Verbindungswegen sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen - hier ist insbesondere auf eine klimagerechte Gestaltung zu achten,
- 2.2.10 Initiativen und Maßnahmen zur Förderung der Dorfökologie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung oder
- 2.2.11 Vorhaben, Durchführung modellhafter Untersuchungen, projektbezogener Sondergutachten, Wettbewerbe und Projekte sowie die Erstellung von Informationsgrundlagen, die der Entscheidungsfindung und Weiterentwicklung der Dorfentwicklung dienen und nicht unter die Nummern 2.1 bis 2.2.10 fallen.
- 2.3 Nicht gefördert werden Vorhaben
- die ganz oder überwiegend Schönheitsreparaturen oder der Bauunterhaltung dienen,
 - die bereits begonnen wurden,
 - für Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe-, und Industriegebieten,
 - auf Friedhöfen,
 - die einer Beitragspflicht unterliegen bzw. deren beitragspflichtige Bestandteile.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- Ortsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden,
- natürliche Personen,
- juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts (Personengemeinschaften und Zusammenschlüsse),
- als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften.

Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich Eigentümer oder Träger der Baulast des Vorhabens sein. Ausnahmsweise genügt ein Nachweis eines langfristigen Nutzungsrechtes, welches in der Regel dinglich gesichert ist.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 LFAG in Verbindung mit Teil I und Teil II der VV zu § 44 Abs. 1 LHO erfüllt sind.

Für nach dieser Verwaltungsvorschrift förderfähige Vorhaben können abweichend von dem Verbot der Doppelförderung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG auch Zuwendungen für Bauvorhaben im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie für Vorhaben zur Verbesserung des Klimaschutzes, der Klimawandelanpassung und der energetischen Sanierung gewährt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen. Hierbei darf die Höhe aller gewährten Zuwendungen bis zu 90 v. H. der zuwen-

dungsfähigen Kosten betragen.

Sollen zur Finanzierung eines Vorhabens auch Mittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes und des Landes bereitgestellt werden, so ist vom Antragsteller ein mit den beteiligten Bewilligungsbehörden abgestimmter Finanzierungsplan zu erstellen.

- 4.2 Vorhaben der Dorferneuerung werden gefördert in dörflich/ländlich geprägten Gemeinden, räumlich getrennten Ortsbezirken und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen mit bis zu 3.000 Einwohnern.

Der Schwerpunkt der Dorferneuerungsförderung liegt im Ortskernbereich.

Das jeweilige Vorhaben sollte aus dem Dorferneuerungskonzept entwickelt worden sein.

- 4.3 Dorferneuerungskonzept

Die Förderung setzt ein ganzheitliches, nachhaltiges und in die Zukunft gerichtetes Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungskonzept der Gemeinde voraus, das vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat hinsichtlich der fachlichen Belange mit den betroffenen Stellen und Behörden abzustimmen ist. Dabei übernimmt die Dorferneuerungsbeauftragte oder der Dorferneuerungsbeauftragte der Kreisverwaltung die erforderliche Koordinierung. Das Abstimmungsergebnis ist zu dokumentieren und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorzulegen.

Den Bürgerinnen und Bürgern muss Gelegenheit zur aktiven Mitwirkung in der Dorferneuerungsplanung gegeben werden. Eine Anhörung genügt nicht. Insbesondere muss den Belangen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und den Anforderungen an den Klimaschutz Rechnung getragen werden.

Das Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungskonzept sollte insbesondere umfassen

- die Darstellung des Entwicklungsstandes des Dorfes und seiner überörtlichen Bezüge unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Aspekte der Landespflege und der diesbezüglichen Planungen,
- die Darstellung der funktionalen und strukturellen Mängel,
- die Erneuerungs- und Entwicklungskonzeption mit Zukunftsperspektiven für die Gemeinde (erläutert durch Text und Pläne, Lageplan i. d. Regel im Maßstab 1:1.000), insbesondere im Hinblick auf eine funktionale, soziale und klimagerechte Weiterentwicklung,
- die Dokumentation der Beteiligung und aktiven Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie
- ein Umsetzungskonzept mit Maßnahmenkatalog und voraussichtlichem Investitions- und Finanzrahmen, Realisierungszeitraum und Prioritäten der Fördervorhaben.

5 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung gemäß Teil I oder Teil II Nr. 2.2. der VV zu § 44 Abs. 1 LHO als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6 Umfang der Förderung

- 6.1 Zuwendungsfähig im Rahmen des Zuwendungszweckes sind die Kosten gemäß DIN 276 - Kosten im Bauwesen (in der jeweils gültigen Fassung). Kostengruppen, die von einer Förderung ausgenommen sind, werden den Bewilligungsstellen vom fachlich zuständigen Ministerium durch Rundschreiben mitgeteilt.

Zuwendungsfähig sind im Übrigen nur Lieferungen und

Leistungen, die im Rahmen gewerblicher/freiberuflicher Betätigung erbracht werden. Die Förderung von Lieferungen und Leistungen eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde (oder ihrer Verbandsgemeinde) ist möglich, wenn sie nachweislich ausschließlich durch dieses Unternehmen erbracht werden kann. Lieferungen oder Leistungen einer Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung können gefördert werden, wenn sie unter Beachtung der wettbewerbs- und vergaberechtlichen Bestimmungen erbracht werden.

Soweit der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung nicht bekannte zweckgebundene Geld- und Sachspenden Dritter für das geförderte Vorhaben erhält, gelten diese als Eigenanteil des kommunalen Aufgabenträgers, soweit sie 20 v. H. des verbleibenden kommunalen Anteils an den tatsächlichen Gesamtkosten des geförderten Vorhabens nicht übersteigen.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Wenn eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs i. S. d. § 15 a UStG eintritt, ist dies der ADD mitzuteilen. Entsprechende Änderungen sind umgehend anzuzeigen.

Zuwendungen von Landkreisen gemäß § 2 Abs. 5 LKO und von Verbandsgemeinden gemäß § 67 Abs. 7 GemO, die im Rahmen der Ausgleichsfunktion erbracht werden, gelten als Eigenanteil des kommunalen Vorhabenträgers und mindern die Landeszuwendung nicht.

- 6.2 Unentgeltliche Arbeitsleistungen von Bürgerinnen und Bürgern an kommunalen Vorhaben werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmittelerersatz anerkannt. Die Selbsthilfeleistung soll 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei der Kostengruppe 300, 400 und 500 der DIN 276 nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistungen nachzuweisen und von der Planerin oder dem Planer oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter einfacher Form zu bestätigen.

Arbeitsleistungen von privaten Antragstellern bei deren Vorhaben werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Barmittelerersatz anerkannt. Die Selbsthilfeleistungen sollen 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Die Ermittlung der unentgeltlichen Arbeitsleistung erfolgt analog der kommunalen Vorhaben und ist von der Planerin oder dem Planer oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter in einfacher Form zu bestätigen.

- 6.3 Für Zuwendungen zur Dorferneuerung aus Mitteln zum Vollzug des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gelten, soweit diese Richtlinie nichts anderes vorgibt, die Fördergrundsätze des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe in der jeweils geltenden Fassung.

7 Höhe der Förderung

7.1 Kommunale Vorhaben

Bei kommunalen Vorhaben richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der allgemeinen finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und dem Landesinteresse an der Ausführung des Vorhabens. Die kommunale Gebietskörperschaft muss ihre Einnahmequellen ausschöpfen. Der Fördersatz beträgt in der Regel bis zu 75 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten und kann bei Maßnahmen, die der interkommunalen Zusammenarbeit dienen, auf bis zu 90 v. H. angehoben werden.

- 7.2 Die Zuwendung nach Nummer 2.1.1 beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 15.000 EUR.

- 7.3 Die Zuwendung nach Nummer 2.1.2 beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 EUR.

- 7.4 Die Zuwendung nach Nummer 2.1.3 beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 8.000 EUR über die Dauer der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde.

- 7.5 Die Zuwendung nach Nummer 2.1.4 beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 20.000 EUR.

7.6 Private Vorhaben

Bei privaten Vorhaben beträgt die Zuwendung je Einzelvorhaben bis zu 35 v. H. der förderfähigen Ausgaben pro Objekt, höchstens jedoch 30.000 EUR.

Für Vorhaben gemäß Nummern 2.2.7 kann die Zuwendung auf bis zu 41.000 EUR angehoben werden.

- 7.7 Die Förderung von Vorhaben der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften muss der Erfüllung eines sozialen Auftrags dienen und richtet sich nach der Förderung von privaten Vorhaben.

- 7.8 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die förderfähigen Ausgaben je Einzelvorhaben

- bei kommunalen Vorhaben mindestens 15.000 EUR,
- bei privaten Vorhaben mindestens 7.000 EUR

betragen. In besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden hiervon abgewichen werden.

- 7.9 Vorhaben in Investitions- und Maßnahmenschwerpunkten, insbesondere struktur- und dorfkölogieverbessernde Maßnahmen, sind vorrangig zu fördern.

8 Antragsverfahren

8.1 Antragstellung

Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt:

Anträge von Zuwendungsempfängern auf Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt (Schwerpunktgemeinde) sind unter Verwendung des Vordrucks jeweils bis 1. Juli eines jeden Jahres über die Dorferneuerungsbeauftragten der ADD vorzulegen. Voraussetzung für eine Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt ist ein Dorferneuerungskonzept, das zum Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung nicht älter als fünf Jahre sein darf. Das Dorferneuerungskonzept ist dem Antrag beizufügen.

Die Anträge sind durch die ADD kreisweise, in Listen, bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit einem Entscheidungsvorschlag der Kreisverwaltung und einer mit der ADD abgestimmten Stellungnahme dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

Der Anerkennungszeitraum beträgt acht Jahre.

Kommunale Vorhaben:

Ausführungsreife Anträge sind von dem Zuwendungsempfänger unter Verwendung des Vordrucks nach Teil I Anlage 4 Muster 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) der VV zu § 44 LHO und Teil II Anlage 1 (Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage) der VV zu § 44 LHO jeweils bis zum 15. September eines jeden Jahres der Kreisverwaltung vorzulegen.

Die Kreisverwaltung prüft die Anträge auf Vollständigkeit, ihre Förderfähigkeit und Entscheidungsreife und stellt für die bewilligungsreifen Vorhaben im Benehmen mit den Verbandsgemeinden eine Antrags- und Prioritätenliste

für die Gemeinden auf.

Die Kreisverwaltung legt die Anträge mit ihrer Stellungnahme nach (Stellungnahme der Kommunalaufsicht) zusammen mit den Antrags- und Prioritätenlisten der ADD bis zum 2. November eines jeden Jahres vor.

Die Vorhaben sind von der Kreisverwaltung mit der ADD auf der Grundlage der Dorferneuerungskonzepte nach fachlichen Grundsätzen zu bewerten und aufeinander abzustimmen.

Die Anträge sind dem jeweils zuständigen Ministerium seitens der ADD nach Prüfung, kreisweise mit Zuwendungsvorschlag, vorzulegen.

Private Vorhaben:

Anträge auf Förderung privater Vorhaben sind unter Verwendung des Vordrucks nach besonderem Muster über die Gemeindeverwaltung, bei Ortsgemeinden über die Verbandsgemeindeverwaltung der Kreisverwaltung vorzulegen. Die Gemeinde bestätigt, dass sich die privaten Vorhaben in das Dorferneuerungskonzept einfügen.

- 8.2 Die Zuwendungsanträge sind von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung bzw. ADD) sorgfältig zu prüfen und bereits zurückzuweisen, wenn eine der Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht gegeben ist oder ein Fall nach § 25 Abs. 2 LFAG vorliegt.
- 8.3 Für die Antragstellung, Bewilligung und die Auszahlung der Zuwendung sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung der gewährten Zuwendungen nebst Zinsen gelten die Nr. 3.3 i. V. m. Anlage 1 der VV zu § 34 LHO mit den Bestimmungen zu der VV zu § 44 Abs. 1 LHO. Für kommunale Vorhaben gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 LFAG.

9 Bewilligungen

- 9.1 Kommunale Vorhaben
Zuwendungen für kommunale Vorhaben und Vorhaben nach Nummer 2.2.11 werden durch das jeweils zuständige Ministerium bewilligt.
Nach der Bewilligung der kommunalen Vorhaben durch das zuständige Ministerium trifft die ADD anstelle der Bewilligungsbehörde alle weiteren Entscheidungen.
- 9.2 Private Vorhaben
Zuwendungen für private Dorferneuerungsprojekte werden durch die jeweilige Kreisverwaltung bewilligt. Diese ist auch für die ordnungsgemäße Abwicklung (Auszahlung und Verwendung) der gewährten Zuwendung verantwortlich.
- 9.3 Das zuständige Ministerium kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Nummern 2 bis 8 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.
- 9.4 Die Bewilligungsbehörden können in Ausnahmefällen nach Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums aus besonderem Grund den vorzeitigen Baubeginn zulassen, soweit hierzu eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt.

10 Verwendungsnachweis kommunaler Vorhaben

- 10.1 Die Verwendungsnachweise für kommunale Vorhaben von kreisangehörigen Gemeinden werden von der Kreisverwaltung geprüft.
Bei Zuwendungen, die zur Festbetragsfinanzierung gewährt wurden, genügt als Verwendungsnachweis eine Erklärung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,

dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Dabei sind die Höhe der zuwendungsfähigen Investitionsauszahlungen und deren Finanzierung (aufgeteilt nach Eigenanteil, Zuwendungen Dritter, Beiträgen und Zuwendungen) anzugeben. Die Erklärung muss außerdem folgende Bestätigung beinhalten:

„Die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt.“

Das gleiche vereinfachte Verfahren genügt auch bei Zuwendungen bis zu 100.000 EUR zur Anteilsfinanzierung.

- 10.2 Soweit eine Förderung nach dem LFAG erfolgt, veranlasst die ADD die Vereinnahmung zurückgezahlter Beträge durch Absetzen von der Ausgabe. Die ADD teilt dem zuständigen Ministerium jeweils am Ende eines Quartals unter Verwendung des Vordruckes nach besonderem Muster die Beträge mit, die von gewährten Zuwendungen nicht beansprucht werden bzw. von den bereits ausgezahlten Zuwendungen zurückzuzahlen sind.
- 10.3 Wird ein gefördertes bauliches Objekt innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern.

11 Sonstige Zuwendungsregelungen

- 11.1 Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Presseerklärungen, Publikationen, Berichten, Einladungen usw.) hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch das zuständige Ministerium hinzuweisen.
- 11.2 Nach § 7 Abs. 1 Nr. 11 des Landestransparenzgesetzes (LTransG) besteht für Landeszuwendungen ab einer Fördersumme von 1.000 EUR eine Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz. Durch die Annahme der Zuwendung erklärt sich der Empfänger mit der Veröffentlichung einverstanden.

12 Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

MinBl. 2024, S. XX